

Schutzkonzept Covid-19 «tauchen»

Version: Version 2, 08. Juni 2020
Ersteller: Martin Heggli

Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinsspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden, mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei an die Aktivitäten

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Vereinsaktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreffen am Tauchplatz, beim Briefing, beim Dekobier, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Händeschütteln und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände regelmässig gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Der Gruppenleiter ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt. Der Schutz der Daten ist gewährleistet.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Martin Heggli (Präsident).

6. Besondere Bestimmungen

Mit der Teilnahme an einer Vereinsaktivität bestätigt jede/r Teilnehmer/in automatisch und stillschweigend, das vorliegende Schutzkonzept verstanden zu haben und verpflichtet sich, aktiv bei der Umsetzung und Einhaltung mitzuhelfen.

Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version 1 vom 5. Mai 2020 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jona, 08. Juni 2020

Vorstand TCJR